

Zulassungsordnung

für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang

Pädagogik für Kinder und Jugendliche der Straße

(Pedagogia de niños y jóvenes de la calle /

Education of uprooted and excluded children and young people)

zum Master of Arts

der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

und der Pädagogischen Hochschule Freiburg

in Kooperation mit der Universität Heidelberg

(Evangelisch Theologische Fakultät - Diakoniewissenschaftliches Institut)

und der Universität Freiburg

**(Katholisch Theologische Fakultät - Arbeitsbereich Caritaswissenschaft und
Christliche Sozialarbeit - sowie Arbeitsbereich Pädagogik und Katechetik
im Institut für Praktische Theologie)**

Vom 04.06.2007.

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 31 Abs. 2 in Verbindung mit 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) und § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 12. Mai 2005, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in seiner Sitzung am 25. April 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Pädagogischen Hochschule Heidelberg, die Universität Heidelberg (Evangelisch Theologische Fakultät - Diakoniewissenschaftliches Institut), die Universität Freiburg (Katholisch Theologische Fakultät - Arbeitsbereich Caritaswissenschaft und Christliche Sozialarbeit sowie Arbeitsbereich Pädagogik und Katechetik im Institut für Praktische Theologie) und die Pädagogische Hochschule Freiburg sind übereingekommen, einen Studiengang zum Master of Arts in Pädagogik für Kinder und Jugendliche der Straße einzurichten. Hierzu wird die folgende Zulassungsordnung erlassen.

Die Studierenden des Master-Studiengangs sind gleichzeitig an der Pädagogischen Hochschule in Heidelberg und Freiburg immatrikuliert. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Pädagogik für Kinder und Jugendliche der Straße werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss jeweils bis zum 1. August bei der Pädagogischen Hochschule Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) Nachweis darüber, ob der/die Studienbewerber/in an einer in- oder ausländischen Hochschule in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

1. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. Den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses in Lehramtsstudiengängen (Pädagogik einschl. Sonderpädagogik), im Studiengang Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik, Theologie, Lehramt mit Theologie bzw. Ethik als Haupt- oder Beifach, Diakoniewissenschaft, Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder Pflegewissenschaft, Psychologie, Soziologie oder in Studiengängen mit im wesentlich gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannten Abschlusses.
3. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von

ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bis zu 35 der nach § 3 qualifizierten Bewerber/Bewerberinnen werden nach folgenden Kriterien und folgender Gewichtung ausgewählt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 20 %),
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studienengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen (Gewichtung 20 %),
- c) studienengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),
- d) Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt (Gewichtung 40 %) werden.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung spricht die Hochschulleitung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg auf Vorschlag des Zulassungsausschusses aus.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der/die Bewerber/in den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Pädagogik für Kinder und Jugendliche der Straße oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Direktor(in) des Kompetenzzentrums Straßenkinderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und je einem/r Professor/in der Universität Heidelberg, der Universität Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Den Vorsitz führt der/die Direktor(in) des Kompetenzzentrums Straßenkinderpädagogik der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 04.06.2007

Prof. Dr. Austermann
Rektor